

Bilder mit Haken

Sie kennen sich mit den Themen Bildrechte und Bildlizenzen gut aus? Dann studieren (und dokumentieren) Sie sicherlich auch immer die Lizenzbedingungen der verschiedenen Bilddatenbanken. Wenn nicht, sollten Sie diesen Artikel genau lesen.

In der Internetbranche ist es – ebenso wie in der gesamten Medienwelt – üblich, dass Agenturen und Freiberufler im Kundenauftrag, bzw. im Rahmen einer Projektabwicklung Bildmaterial (und damit die Lizenz zur Nutzung) „einkaufen“. In der Regel werden spätestens bei Projektende alle Dateien an den Kunden überstellt: Quellcode, Stylesheets, Skripte, Fonts, CMS und Datenbanken und eben auch Bilder und Grafiken. Aber wie sieht die Rechtslage in Bezug auf lizenzpflichtiges Bildmaterial aus? Dürfen Sie diese Dateien einfach so „übergeben“?

Bei Fotolia können Sie in den Nutzungsbedingungen beispielsweise folgendes lesen:

„2.3 Nutzung für Kunden. Sie dürfen die hiermit gewährte Lizenz zugunsten eines Ihrer Kunden nutzen, sofern Sie Ihre vollständige Lizenz an Ihren Kunden übertragen und Ihr Kunde die Bedingungen dieses Vertrags einhält und sämtliche Einschränkungen zu Lizenz und Gebrauch beachtet. Sie allein sind verantwortlich und haftbar für die Nutzung des Werks durch Ihren Kunden. Wenn Sie dasselbe Werk zugunsten eines weiteren Kunden nutzen wollen, müssen Sie auch weitere Lizenzen hierfür erwerben.“

Sie haften für Ihre Kunden

Nochmal in aller Deutlichkeit: **„Sie allein sind verantwortlich und haftbar für die Nutzung des Werks durch Ihren Kunden“.** Wenn Sie Bildlizenzen für einen Ihrer Kunden erwerben, dann sind Sie verantwortlich und haftbar gegenüber Fotolia für jede Verwendung des bereitgestellten Werks, die nicht den Nutzungsbedingungen entspricht!

Und falls Sie denken, das sei eine Ausnahme, weit gefehlt. Auch andere Anbieter, wie beispielsweise Gettyimages nutzen eine ähnliche Formulierung: „Der Käufer ist vom Lizenznehmer bevollmächtigt worden, in seinem Namen zu handeln und ist uneingeschränkt befugt, den Lizenznehmer rechtlich an diesen Vertrag zu binden. Wenn der Lizenznehmer eine solche Berechtigung anschließend bestreitet, so haftet der Käufer in jeder Hinsicht für die Nichteinhaltung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer.“

Für Inhalte eines Internetauftritts oder einer App und damit auch für die Ausgestaltung eines Impressums, das den Anforderungen durch die Nutzung von lizenzpflichtigem Bildmaterial gerecht wird, zeichnet der Kunde verantwortlich – möchte man meinen (dazu später mehr). Denn hier können Agenturen und Freiberufler lediglich im Rahmen einer Empfehlung auf ein positives Ergebnis hinwirken. In der täglichen Praxis sind Auftragnehmer auf die unternehmerische Sorgfaltspflicht ihrer Auftraggeber angewiesen. Aber was passiert, wenn Auftraggeber dieser nicht nachkommen? Hier muss man keinen bösen Willen unterstellen. Gründe für eine Rechtsverletzung gegenüber dem Rechteinhaber (Bilddatenbanken) können in der Praxis vielfältig sein. Und Unwissenheit schützt bekanntlich nicht vor Strafe. Welcher Kunde weiß zum Beispiel, dass die meisten Standard-Bildlizenzen nicht für den Social-Media-Bereich gelten?

Besitzer wechsel dich

Bilddatenbanken wechseln gelegentlich den Besitzer. Erst Mitte 2015 hat sich Adobe für 800 Millionen Dollar die Bilddatenbank Fotolia einverleibt. Und istockphoto gehört schon seit Mitte 2000 zum Branchen-Riesen Getty Images. 2008 vereinbarten Getty Images und Yahoo für das Photo-Sharing Portal Flickr eine Partnerschaft, über die talentierte Fotografen ihre qualitativ hochwertigen Fotos anbieten konnten – die so genannte „Flickr Collection“. Diese Partnerschaft wurde 2014 wieder beendet. Aber jedes Mal, wenn eine Bilddatenbank den Besitzer wechselt, ändern sich auch garantiert die Lizenzbedingungen. Die eingangs zitierte Haftungsklausel hat in die Lizenzbedingungen von

Fotolia erst mit der Übernahme durch Adobe Einzug gefunden. Um in Zweifelsfällen solche Veränderungen der Nutzungsbedingungen nachweisen zu können, eignet sich das Online-Archiv archive.org. Vergleichen Sie doch mal die heutigen Lizenzbedingungen von Fotolia mit der Fassung vom August 2014: „Ungeachtet entgegenstehender Ausführungen in diesem Vertrag (...) kann das Nicht Exklusiv Herunterladende Mitglied von allen Rechten aus diesem Vertrag für sich oder im Namen eines (1) Auftraggebers/Kunden Gebrauch machen. Demgemäß kann das Nicht Exklusiv Herunterladende Mitglied die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen (1) Auftraggeber/Kunden unterlizenzieren, und diesem Auftraggeber/Kunde sollen all die Rechte, Beschränkungen und Pflichten aus diesem Vertrag zukommen“. Das klingt noch ganz anders. In solchen Fällen empfiehlt es sich, zusätzlich zum Bildmaterial auch die jeweiligen Lizenzbedingungen zu speichern, zu denen Sie die Bilder erworben haben.

Download verhindern?

Nun können Sie natürlich argumentieren, dass Sie als gewissenhafte Agentur oder als gewissenhafter Freelancer gegenüber Ihren Kunden eine gewisse Beratungs- und Aufklärungspflicht haben. Aber die Forderungen der verschiedenen Bilddatenbanken gehen noch viel weiter. Fotolia verlangt vom Lizenznehmer beispielweise in Paragraph 3.2 seiner Lizenzbedingungen für Bilder, die im Internet (auf Websites, etc.) verwendet und zur Schau gestellt werden „(...) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, die das Herunterladen oder die Wiederverwendung des Werks durch Besucher der Website verhindern.“ Natürlich können Sie via JavaScript zumindest die einfache Funktion der Bildspeicherung über die rechte Maustaste unterdrücken. Aber das schreckt nur Nutzer ab, die nicht in der Lage sind, in ihrem Browser JavaScript zu deaktivieren oder den Pfad zum Bild aus dem Quellcode herauszulesen. Und ob eine derartige Lösung in Bezug auf den Paragraphen 3.2 die gewünschte Rechtssicherheit bietet, sei dahingestellt. Wer sich auf der sicheren Seite bewegen möchte, dürfte unter dieser Bedingung sicherlich keine Bilder von Fotolia verwenden.

Weitergabe verboten

Aber nicht nur Fotolia schränkt die Nutzungsrechte auf bedenkliche Weise ein. Auch istockphoto kennt „Verwendungsbeschränkungen“, die im Webbereich zu nicht absehbaren Konsequenzen führen. istockphoto erlaubt „keine Verwendung als Einzeldatei. Sie dürfen Inhalte nicht in einer Weise verwenden, durch die es anderen Personen ermöglicht wird, Inhalte als gesonderte Datei (also nur die Inhaltsdatei selbst, separat vom Projekt oder der Endverwendung) herunterzuladen, zu extrahieren oder weiterzugeben.“ Was bedeutet, dass beispielsweise in Bezug auf die Verwendung von SVG-Grafiken, die in modernen Internetauftritten immer häufiger eingesetzt werden, seitdem nur noch der IE 8 deren Unterstützung verweigert? Seit Microsoft den Lifecycle Support für ältere Internet Explorer Anfang 2016 offiziell eingestellt hat, folgen die meisten Agenturen und Freelancer diesem Beispiel. Als Folge davon verfügen Auftraggeber zukünftig immer öfter über skalierbare Vektorgrafiken, die für hochauflösende Retina-Displays äußerst nützlich sind, aber genauso gut für den Printbereich eingesetzt werden können. Spätestens hier verlieren Agenturen und Freelancer gegenüber den lizenzgebenden Bilddatenbanken jegliche Kontrolle. Denn SVG-Grafiken, also Vektorgrafiken sind Auflösungsunabhängig und können somit auch für den Druck von Broschüren et cetera eingesetzt werden.

Firewall-Pflicht

Apropos Kontrolle – Gettyimages erlaubt sich in Paragraph 11.3 seiner Lizenzbedingungen noch weitreichendere Forderungen: „Bei sämtlichem Lizenzmaterial, das dem Lizenznehmer in elektronischer Form geliefert wird, muss der Lizenznehmer das Copyright-Symbol, den Namen Getty Images, die Identifikationsnummer des Lizenzmaterials sowie alle anderen ggf. in der elektronischen Datei mit dem Original-Lizenzmaterial enthaltenen Informationen beibehalten. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, das Lizenzmaterial in hoher Auflösung zusätzlich zu vervielfältigen, und der Lizenznehmer hat sich mit einer guten Firewall gegen unbefugten Zugriff Dritter auf das Lizenzmaterial zu schützen.“

(...)“. Nun muss man nicht darüber streiten, ob diese Forderung nicht sogar sinnvoll ist, beziehungsweise sowieso jeder über eine Firewall verfügt. Fakt ist, es ist Bestandteil eines Vertrages mit gettyimages!

Hinweispflicht

Wussten Sie, dass gettyimages auch eine erweiterte Hinweispflicht in seine Lizenzbestimmungen eingebaut hat, die in der Realität allerdings kaum umsetzbar oder kontrollierbar ist? Gettyimages fordert: „Bei Verwendung von Lizenzmaterial, auf dem ein Fotomodel oder Objekt in Verbindung mit einem Thema erscheint, das auf den gewöhnlichen Betrachter verletzend oder unangemessen kontrovers wirkt, muss der Lizenznehmer bei jeder derartigen Verwendung eine Erklärung hinzufügen, aus welcher hervorgeht, (i) dass das Lizenzmaterial lediglich zu Illustrationszwecken eingesetzt wird und (ii) es sich bei der ggf. abgebildeten Person um ein Fotomodell handelt.“

Stellen Sie sich ein beliebiges Objekt in einem beliebigen Kontext vor, das auf den gewöhnlichen Betrachter unangemessen kontrovers wirken kann. Schwammiger geht's nicht. Das dürfte selbst für Gerichte kein einfach zu lösender Fall sein. Aber wer will sich über diese Frage schon vor Gericht auseinandersetzen?

Ein Bild – Mehrere Anbieter

Ist Ihnen schon aufgefallen, dass Sie ein und dasselbe Bild oft über verschiedene Bilddatenbanken beziehen können? Natürlich gelten dann die Lizenzbedingungen der Plattform, über die Sie die Datei „erworben“ haben. Da die Preise für gleiches Bildmaterial über die Plattformen hinweg variieren können, lohnt sich gelegentlich ein Vergleich. Allerdings sollten Sie bei der Gelegenheit auch alle Lizenzbedingungen bis ins letzte Detail vergleichen, denn ansonsten haben Sie vielleicht an der falschen Stelle gespart. Oder haben Sie gewusst, dass Shutterstock Nutzungsrechte von Bildmaterial wie folgt beschränkt: „Eine Standard-Bildlizenz berechtigt Sie zu folgenden Bildnutzungen: Als Teil von Filmen, Videos, Fernsehserien, Werbung oder anderen Multimediaproduktionen zur Verbreitung über jegliches heute bereits bekannte oder künftig entwickelte Medium (jeweils eine „Produktion“), ungeachtet der Größe des Publikums doch mit der Einschränkung, dass der Etat für eine solche Produktion nicht über 10.000 USD liegen darf“.

Beim aktuellen Dollarkurs sind das ca. 8.900 Euro. Noch 2014 stand der Dollar bei fast 1,4 Euro. Demnach hätte das gleiche Projekt nur ca. 7.150 Euro kosten dürfen (ob netto oder brutto ist nicht klar). Stellt sich die Frage, ob Websites und Apps als Multimediaproduktionen gelten. So oder so ergibt sich aus dieser Vertragsklausel, die kursbedingt variabel ist, ein schwer kalkulierbares Risiko. Denn wenn sich das Volumen eines Auftrags im Nachhinein durch Weiterentwicklung oder speziellere Features erhöht, können Sie Ihrem Kunden schlecht vermitteln, dass bereits verwendetes Bildmaterial dann nicht mehr eingesetzt werden darf.

Prüfpflichten & Haftung

Natürlich gibt es weitaus mehr Bilddatenbanken, als jene, die exemplarisch für diesen Artikel als Beispiel dienen. Je mehr Lizenzbedingungen der verschiedenen Bilddatenbanken Sie sich ansehen, umso mehr deckungsgleiche Aspekte werden Sie vorfinden. Trotzdem bleiben im Detail erhebliche Unterschiede innerhalb der Vertragsbedingungen, für die Sie als Agentur oder Freelancer haftbar gemacht werden können.

Die Allianz deutscher Designer (AGD) hat sich Mitte 2015 unter der Überschrift „Prüfpflichten und Haftung des Designers für bereitgestellte Inhalte“ ebenfalls intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Die Allianz deutscher Designer vertritt – wie der Name schon sagt – hauptsächlich die Interessen von Designern. Aber selbstverständlich gelten die nachfolgenden Erkenntnisse für alle medienschaffenden Auftragnehmer.

Auslöser war ein Urteil des Oldenburger Landgerichts (Urteil vom 17. April 2015, Az. 8 C 8028/15; nicht rechtskräftig), das sich mit der urheberrechtlichen Haftung von Designern gegenüber Auftraggebern befasste. Die Frage lautete: Muss ein Auftragnehmer für „rechtswidriges“ Material wie zum Beispiel Stockfotos einstehen, das er für ein bestimmtes Projekt beschafft hat?

Das Oldenburger Landgericht setzte dabei ziemlich strenge Maßstäbe an: „Es entspricht der üblichen Sorgfaltspflicht im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechtigung zur Nutzung des Werks prüft und sich darüber Gewissheit verschafft (BGH GRUR 1960, 606, 609; GRUR 1959, 331, 334). Insoweit bestehen strenge Sorgfaltanforderungen. Verwerter müssen sich umfassend und lückenlos nach den erforderlichen Rechten erkundigen (Prüfungspflicht) und die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig prüfen, wobei Gewerbetreibende erhöhten Prüfungsanforderungen unterliegen (BGH GRUR 1988, 373, 375; GRUR 1991, 332, 333).“

Das Oldenburger Landgericht hat festgestellt, dass der Auftragnehmer ein mängelfreies Werk (in dem verhandelten Fall ging es um eine Website) abzuliefern hat. Laut Urteil zählen auch Rechtsmängel dazu, die sich beispielsweise durch die Einbettung von Bildmaterial ergeben, deren Lizenzrechte nicht oder nicht ausreichend geklärt sind.

Das Besondere: Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht nur im so genannten Innenverhältnis (was sich durch Nachbesserung in der Regel leicht machen lässt), sondern auch im Außenverhältnis – also wenn sich durch Rechtsmängel Haftungsansprüche ergeben.

Nun liegt die Gesamtschuld nicht alleine beim Auftragnehmer. Denn auch der Auftraggeber hat eine Sorgfaltspflicht, der er nachkommen muss. Allerdings kann ein Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer im Innenverhältnis wiederum eigene Haftungsansprüche geltend machen. Insofern ist der Auftragnehmer, wenn es zum Streit kommt, in dieser Konstellation am Ende nur der Verlierer.

Beratung ist Pflicht

Wenn Sie sich bis hierher über den Haftungsumfang gewundert haben, der sich schon aus den – teilweise skurrilen – Vertragsbedingungen der verschiedenen Bilddatenbanken ergibt, dann wird die nachfolgende Feststellung nicht zu Ihrer Erleichterung beitragen.

Das Oldenburger Landgericht hat sich nämlich auch mit der Frage auseinandergesetzt, wer eigentlich haftet, wenn Lizenzrechte von Bildmaterial, das durch den Kunden bereitgestellt wurde, nicht oder nicht ausreichend geklärt wurden. Das Landgericht ist zu dem Schluss gekommen, dass „Fachunternehmen“ sich über die Urheber- und Nutzungsrechte von Drittmaterial informieren müssen und eine Hinweis- und Beratungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seinem Kunden besteht.

Eine Befreiung von dieser Beratungspflicht über entsprechende Klauseln in den eigenen AGB ist nach aktueller Lage nicht ausreichend. Die Allianz deutscher Designer empfiehlt in jedem Fall eine Freistellungsvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Trotzdem können Sie derzeit nicht davon ausgehen, dass eine derartige Vereinbarung vor Gericht Bestand hat und Sie von allen Haftungsansprüchen pauschal freistellt. Eine vertraglich festgelegte (Mitwirkungs-)Pflicht, alle Rechte von Drittmaterial sorgfältig zu klären oder klären zu lassen, sollten Sie aber zukünftig mit in Ihre Verträge aufnehmen.

Fazit

Um das eigene Haftungsrisiko gegenüber Rechteinhabern von lizenzpflichtigem Bildmaterial in Grenzen halten zu können, dürften Auftragnehmer eigentlich nur noch mit Wasserzeichen geschütztem Layout-Bildmaterial oder eigens geschossenen Fotos arbeiten. Der Erwerb der Nutzungsrechte/Lizenzrechte im Kundenauftrag müssten Auftragnehmer

den Auftraggebern überlassen. Durch die vom Landesgericht Oldenburg festgestellte Hinweis- und Beratungspflicht ergibt sich allerdings wiederum eine Auftragnehmer-Haftung, die diese Vorgehensweise sinnlos erscheinen lässt. Allerdings hat der Auftragnehmer hier nur noch die Pflicht zur Prüfung in Bezug auf das eigene bereitgestellte Produkt (Website, etc.). Der Auftragnehmer ist gegenüber Bilddatenbanken zumindest nicht mehr in der Haftung, wenn es um anderweitige Rechtsverletzungen geht.

Text: Jörg Morsbach, Geschäftsführer und kreativer Ideengeber der auf Barrierefreiheit spezialisierten Düsseldorfer Agentur anatom5. (Erschienen im Screenguide Magazin Nr. 31)